



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Eidgenössisches Amt für das  
Zivilstandswesen

per E-Mail:  
[eazw@bj.admin.ch](mailto:eazw@bj.admin.ch)

Basel, 19. September 2018

### Regierungsratsbeschluss vom 18. September 2018

#### Vernehmlassung zum Vorentwurf über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

### 1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüßt die vorgesehenen Änderungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) grundsätzlich.

Gemäss erläuterndem Bericht soll für die Beurteilung des Geschlechts die Selbsteinschätzung der betroffenen Person im Vordergrund stehen. Erst in zweiter Linie sollen die körperlichen Merkmale des Geschlechts ausschlaggebend sein. Dass mit der geänderten Gesetzgebung die körperlichen Merkmale nicht mehr im Vordergrund stehen und dadurch potentiell ungewollte oder unnötige operative Eingriffe künftig vermieden werden, ist zu begrüssen. Des Weiteren entlastet das vorgeschlagene vereinfachte Verfahren sowohl die betroffenen Personen als auch die zuständigen Behörden. Erstere müssen vor den Behörden keine «herabwürdigenden» Prozeduren mehr über sich ergehen lassen, letztere können dank des vereinfachten Verfahrens effizienter arbeiten.

Es ist vorgesehen, dass die entsprechende Gesuche weiterhin bei den Zivilstandsämtern eingereicht werden müssen. Dies ist von der Thematik her und im Sinne eines verwaltungseffizienten Verfahrens zwar nachvollziehbar. Mit der blossen Glaubhaftmachung des Wunsches auf Geschlechtsänderung werden sich die Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamten künftig jedoch nicht mehr immer auf Fakten wie Arztzeugnisse oder ärztliche Bescheinigungen abstützen können, sondern müssen solche in Zweifelsfällen zuerst einfordern. Angesichts der heiklen Entscheidungen, die hier zu fällen sind, wäre auch die Überantwortung dieser Aufgabe an ein Fachgremium denkbar gewesen. Im Interesse der Effizienz und Kundenfreundlichkeit bietet sich die

Einreichung des Gesuches beim Zivilstandsamt aber an. Um die Zivilstandsbeamten zu entlasten, sollten aber immerhin durch Fachärzte ausgestellte Zeugnisse oder fachärztliche Berichte als Grundlage für die Eintragung einer Personenstandsänderung vorausgesetzt werden. Damit könnten sie sich auf eindeutige Fakten abstützen.

Schliesslich erachten wir es als unabdingbar, dass die Bundesbehörden entsprechende Schulungen organisieren und fachliche Unterstützung anbieten.

## **2. Anmerkungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen**

### **2.1 Grundsätze für die Eintragung des Geschlechts bei der Geburt**

Wir begrüssen die Verlängerung der Dreitagesfrist bei der Eintragung des Geschlechts nach erfolgter Geburt. Solange die Schweizer Gesetzgebung kein drittes Geschlecht kennt bzw. die Eintragung des Geschlechts in den Registern nicht abgeschafft ist, soll diese in unklaren Fällen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden können.

### **2.2 Beibehaltung der binären Geschlechterordnung**

Die Vereinfachung und Beschleunigung einer Geschlechtsänderung im Personenstandsregister erachten wir als positiv. Hingegen ist es bedauerlich, dass die Frage der Einführung eines dritten Geschlechtes für die vorliegende Revision ausgeklammert worden ist. Das Argument, es seien zu dieser Frage noch verschiedene Vorstösse im Parlament hängig, ist nicht nachvollziehbar. Im Sinne der Effizienz hätte eine fundierte Prüfung der ebenfalls im Raum stehenden Frage der binären Geschlechtsordnung mit den vorliegenden Fragestellungen erfolgen können.

### **2.3 Zustimmungspflicht durch die gesetzliche Vertretung bei Minderjährigen**

Mit Einführung der neuen Bestimmung im ZGB bedürfen urteilsfähige Minderjährige, welche eine Geschlechtsänderung wünschen, neu der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des Vertreters. Im Vergleich zum bestehenden Recht bedeutet dies eine nicht nachvollziehbare Verschärfung. Die Urteilsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach deren Fähigkeit, vernunftgemäß zu handeln und wird bewusst nicht an ein bestimmtes Alter geknüpft. Das Vorhandensein der Urteilsfähigkeit muss somit individuell für jede Person einzeln geprüft werden. Es ist nicht einzu-sehen, weshalb bei einer Person, die über genügend Urteilsvermögen verfügt und sich bewusst für eine Geschlechtsänderung entscheidet, die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter eingeholt werden muss. Diese Regelung führt insbesondere dann zu stossenden Ergebnissen, wenn Ärztinnen und Ärzte, welche bei urteilsfähigen Minderjährigen keine entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter benötigen, einen operativen Eingriff durchführen, die Zivilstandsbehörden dann aber bei der späteren Eintragung ins Personenstandsregister noch die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des Vertreters einholen müssen.

### **2.4 Entstehen von der schweizerischen Rechtsordnung entgegenstehenden Familienverhältnissen**

Das Bestehenbleiben der Ehe und der Kindesverhältnisse führt bei Personenstandsänderungen durch einen Ehepartner bzw. durch eine Mutter oder einen Vater zu neuen Verwandtschaftskonstellationen, die das schweizerische Recht derzeit nicht kennt. Die vorgeschlagene Lösung, die Ehe und das Kinderverhältnis ungeachtet dieser Diskrepanz beizubehalten, erscheint angesichts der Alternative (automatische Auflösung) richtig.

Diese neu entstehenden Verwandtschaftsverhältnisse sind heute jedoch weder im elektronischen Personenstandsregister, noch in den meisten Einwohnerregistern abbildbar. Betrachtet man je-

doch die internationalen Verhältnisse, so sind entsprechende Familienkonstellationen in anderen Ländern bereits möglich. Die Schweiz kann sich diesem Umstand nicht verschliessen. Familien, welche aus solchen Ländern in die Schweiz zuziehen und hier weitere Zivilstandsergebnisse generieren, sollten dementsprechend in die schweizerischen Register eingetragen werden können. Dies dürfte mit der vorgesehenen Gesetzesänderung nun möglich werden. Es ist dafür zu sorgen, dass die davon betroffenen Register in der Schweiz entsprechend angepasst werden.

## 2.5 Versagen der Rechtswirkungen bei betrügerischen Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrages

Im erläuterten Bericht wird festgehalten, dass die zuständigen Behörden im Einklang mit dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie des Rechtsmissbrauchsverbotes einer betrügerischen Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages Rechtswirkungen versagen. Als Beispiele werden die Sozialversicherungsbehörden und die Militärbehörden genannt. Demnach würden die Sozialversicherungsbehörden bei der Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Rente namentlich davon absehen, die erwarteten Leistungen zu gewähren, sollte sich herausstellen, dass die Erklärung zur Geschlechtsänderung allein dazu dienen soll, eine Altersrente früher zu beziehen. Militärbehörden würden eine entsprechende Erklärung ebenso wenig berücksichtigen, wenn sie ausschliesslich auf den Wunsch zurückzuführen ist, der Militärdienstpflicht zu entgehen. Ein Versagen der Rechtswirkung durch einzelne Behörden – trotz entsprechender Eintragung im Schweizer Referenzregister – muss als realitätsfremd bezeichnet werden. Es kann nicht angehen, dass andere Behörden das Schweizer Personenstandsregister im Wissen um das zivilstandsrechtlich erfasste Geschlecht aushebeln, indem sie in ihren Registern ein anderes Geschlecht führen und damit verbindlich registrierte Tatsachen unbesehen umstossen.

Gleichzeitig erachten wir es als stossend und nicht praktikabel, wenn einzelne Behörden zur Gewährleistung der Kohärenz innerhalb der schweizerischen Rechtsordnung Meldung an die Zivilstandsbehörden machen, um diese zu einer Berichtigung eines bereits vorgenommenen Eintrags im Personenstandsregister aufzufordern. Es ist nicht in der Kompetenz von Drittbehörden, die Zivilstandsämter zu Registerkorrekturen anzuhalten. Auch ist unklar, wer letztendlich welche Sachverhaltsabklärungen tätigen würde bzw. wie die erhobenen Sachverhalte gewichtet werden sollten. Ebenso wenig ist sichergestellt, dass die Meldeflüsse an das Zivilstandamt korrekt und vor allem lückenlos erfolgen. Es besteht somit das Risiko, dass das Personenstandsregister als eidgenössisches Referenzregister mit einzelnen Registern nicht mehr kongruent ist. Will man die Verantwortung zur vereinfachten Personenstandsänderung generell den Zivilstandsbehörden übertragen, so muss dementsprechend das Personenstandsregister für andere Behörden als massgebend bzw. verbindlich angesehen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Bevölkerungsamt Basel-Stadt, Herr Fritz Schütz, fritz.schuetz@jsd.bs.ch, Tel. 061 267 71 00, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin